Salzlandbote

Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

● Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
● Gemeinde Neundorf (Anhalt)
● Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

17. Jahrgang **13.04.2007** **Nr. 122**

Inhalt:

- **Allgemeinverfügung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen**
- **Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau**
- **Haushaltssatzung der Gemeinde Amesdorf für das Haushaltsjahr 2007**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2007 der Gemeinde Amesdorf**
- **Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt**
- **Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Neundorf (Anhalt)**

Allgemeinverfügung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 und § 11 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Land Sachsen-Anhalt (Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt -LöffZeitG LSA) vom 22.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 33/2006) wird folgende Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen erlaubt:

1. Verkaufsstellen dürfen am
   01.05.2007 in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr
   für den Kunden geöffnet sein.

2. Die unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten werden für
   die Stadt Staßfurt
   zugelassen.

3. Die Bestimmungen des § 9 Abs. 2 LöffZeitG LSA sind einzuhalten.

4. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.05.2007 in Kraft und am 02.05.2007 außer Kraft.

Staßfurt, 22.03.2007

gez. Kriesel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Ferdinand-von-Schill-Str. 24, 06844 Dessau

Flurbereinigungsverfahren OU Güsten/Ilberstedt, B 6n Verfahrensnummer: 611-17BB2016

Ladung
zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung OU Güsten/Ilberstedt, B 6n

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt hat mit Beschluss vom 10.11.2006 das Flurbereinigungsverfahren OU Güsten/Ilberstdt, B 6n angeordnet.

Nach §§ 21 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), ist ein Vorstand der Teilnehmergemeinschaft zu wählen.

Die Wahl des Vorstandes, zu der hiermit geladen wird, findet am Donnerstag, dem 31. Mai 2007 um 18.00 Uhr im Saal der Gaststätte „Bürgerhaus in 39439 Güsten, Am Ratsteich 8 statt.

Der Vorstand ist Organ der Teilnehmergemeinschaft, durch das die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach innen im Verhältnis zu den Teilnehmern und nach außen vertreten wird. Er soll das Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Es liegt daher im Interesse aller Teilnehmer, sich an der Wahl des Vorstandes zu beteiligen. Bevollmächtigung für die Wahl ist möglich.

Seine Mitglieder wirken ehrenamtlich für die Dauer des Flurbereinigungsverfahrens.

Die Zahl der Mitglieder des zu wählenden Vorstandes wird gemäß § 21 Abs. 1 FlurbG auf **5** festgesetzt.

Für jedes Vorstandsmitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Wahlvorschläge können bis zum 24.05.2007 im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt eingereicht oder im Wahltermin vorgebracht werden.

Im Auftrag

gez. Brockmann

Haushaltssatzung der Gemeinde Amesdorf für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 92 der GO des Landes Sachsen-Anhalt vom 5.10.1993 (GVBl.LSA S.568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13.11.2003 (GVBl.LSA Nr.41/2003 S.318) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.03.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	581.400,00	Euro
in der Ausgabe auf	581.400,00	Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	203.900,00	Euro
in der Ausgabe auf	203.900,00	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 51.800,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsplan 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden in einer Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern der Gemeinde festgesetzt.

Amesdorf, den 12.03.2007

gez. Brink (DS)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Jahr 2007 der Gemeinde Amesdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Amesdorf hat auf seiner Sitzung am 12.3.2007 die Haushaltssatzung für das Jahr 2007 beschlossen.

Für die festgesetzte Kreditaufnahme von 51.800 Euro gem. § 2 der Haushaltssatzung, wurde eine Genehmigung der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 22.3.2007 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 14.04.2007 bis zum 25.07.2007 zur Einsichtnahme im Haus II der Stadtverwaltung Staßfurt, Steinstraße 38, Zimmer 219, öffentlich aus.

Wahlbekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

1. Am Sonntag, dem 22. April 2007, finden in der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt **Kreistags- und Landratswahlen** statt. Die Wahl dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Stadt Staßfurt ist in 16 Wahlbezirke, die Gemeinde Neundorf (Anhalt) in 2 Wahlbezirke und die Gemeinde Amesdorf in 2 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 18.03.2007 bis 28.03.2007 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Jede wählende Person hat für die Wahl zur Vertretung drei Stimmen. Für die Landratswahl hat jede wählende Person jeweils eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Sie enthalten für die Wahl zu den Vertretungen die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge und die zugelassenen Wahlvorschlagsverbindungen und die Namen der Bewerberinnen/Bewerber und jeweils drei Felder für jede Bewerberin/jeden Bewerber zur Kennzeichnung. Der Stimmzettel für die Landratswahl enthält die zugelassenen Bewerbungen und jeweils ein Feld für jede Bewerberin/jeden Bewerber zu Kennzeichnung.

5. Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie bei der Wahl zu den Vertretungen auf dem Stimmzettel durch ankreuzen von Feldern oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will.

5.1 Sie kann
   a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
   b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein,
   c) ihre Stimmen Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben,

   jedoch insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf einem Stimmzettel, der Stimmzettel ist sonst ungültig!

5.2 bei der Landratswahl auf dem Stimmzettel durch ankreuzen oder in sonstiger Weise die Bewerberin/den Bewerber zweifelsfrei kennzeichnet, der oder dem sie die Stimme geben will, jedoch nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel. Der Stimmzettel ist sonst ungültig!

6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Wahllokal abgeben.

8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
   b) durch Briefwahl teilnehmen.

   Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
   a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel. Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
   b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
   c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
   d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
   e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag
   f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

9. Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Staßfurt, 13.04.2007

gez. Kriesel (DS)
Bürgermeister der Stadt Staßfurt
als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Neundorf (Anhalt)

1. Am Sonntag, dem 22. April 2007, findet in der Gemeinde Neundorf (Anhalt) zeitgleich mit der Kreistags- und Landratswahl eine **Bürgeranhörung** statt. Die Anhörung dauert von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Neundorf (Anhalt) ist in 2 Anhörungsbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen zur Kommunalwahl, die den anhörungsberechtigten Personen in der Zeit vom 18.03.2007 bis 28.03.2007 übersandt worden sind, sind der Anhörungs-/ Wahlbezirk und der Anhörungs-/ Wahlraum angegeben, in dem die anhörungsberechtigten Personen an der Bürgeranhörung teilnehmen können.

3. Jede anhörungsberechtigte Person hat für die gestellte Frage eine Stimme.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungs-/Wahllokal bereitgehalten. Der Stimmzettel enthält die zugelassene Frage zur Bürgeranhörung.

5. Auf dem Stimmzettel ist die Frage zur Bürgeranhörung mit Ja oder Nein zu beantworten. Dies geschieht durch Ankreuzen oder mit sonstiger zweifelsfreier Kennzeichnung des Stimmzettels.

6. Die anhörungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

7. Wer keinen Wahlschein besitzt, kann ihre/seine Stimme nur in dem für sie /ihn zuständigen Anhörungs-/Wahllokal abgeben.

8. Wahlscheininhaberinnen/Wahlscheininhaber können an der Wahl im Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder

   b) durch Briefwahl teilnehmen.

   Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:

   a) Die wählende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel, finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.

   b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

   c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.

   d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.

   e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag

   f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der Wahlzeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch an der angegebenen Stelle abgegeben werden.

   Auch wenn gleichzeitig mehrere Wahlen stattfinden, für den sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Wahlumschlag.

9. Die Bürgeranhörung ist öffentlich. Jedermann hat zum Anhörungs-/Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Anhörungs-/Wahlgeschäfts möglich ist.

10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt an der Bürgeranhörung teilnimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Neundorf (Anhalt), 13.04.2007

gez. Stegmann (DS)
Bürgermeister

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt
Auflage: 500 Exemplare ● Bezug: kostenlos
Satz und Druck: Stadt Staßfurt